

Auftrag über Strombelieferung

Im Netzgebiet: ☐ der Stadtwerke Stralsund Netze GmbH
☐ der E.DIS Netz GmbH

Kundenart: ☐ privater Haushalt ☐ gewerbliche Nutzung

Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Barth GmbH
Hölzern-Kreuz-Weg 11
18356 Barth



Auftraggeber / Kunde

☐ Herr ☐ Frau

Vorname Name

Geburtsdatum Kundennummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon E-Mail

Verbrauchsstelle

(nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Preise, Laufzeit, Vertragsverlängerung, Abrechnung

Die Preise ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.

Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2026. Wenn der Vertrag nicht ein Monat vor diesem Datum in Textform gekündigt wird, verlängert er sich um unbestimmte Zeit und kann danach mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die Abrechnung erfolgt bei einer Fernauslesung des Verbrauches monatlich, sonst jährlich.¹

Abrechnungen oder Abrechnungsinformationen können elektronisch übermittelt werden.²

Lieferbeginn

Die Belieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin. Falls von mir ein abweichender Lieferbeginn gewünscht ist, trage

ich diesen nachfolgend ein:

(der tatsächliche Lieferbeginn hängt vom Vorliegen der in den AVB genannten Liefervoraussetzungen ab und wird in der Auftragsbestätigung mitgeteilt)

☐ Die Energielieferung soll - soweit möglich - auch beginnen, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß der in den AVB enthaltenen Widerrufsbelehrung liegt.

Stromzähler und Verbrauch

Stromzählernummer

Voraussichtlicher Jahresverbrauch oder Vorjahresverbrauch in kWh

Bisherige Stromversorgung

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kunden-Nr. bisheriger Stromlieferant Marktllokationsnummer³

SEPA-Lastschriftmandat⁴

☐ Ich ermächtige die Stadtwerke Barth GmbH (Gläubiger-ID: DE93SWB00000115374), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Barth GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird mir gesondert mitgeteilt.

Kontoinhaber: Name, Vorname

Kontoinhaber: Straße, Hausnummer

Kontoinhaber: PLZ, Ort

IBAN

Kreditinstitut

X

Unterschrift des Konto-Inhabers

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung d. belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Produktinformationen

Mir ist bekannt, dass ich der Verwendung meiner Emailadresse für die Übermittlung von Informationen über ähnliche Produkte oder Dienstleistungen der Stadtwerke Barth jederzeit kostenfrei widersprechen kann.

☐ Ich bin einverstanden, dass mich die Stadtwerke Barth GmbH zu ihren unternehmenseigenen Produkten und Dienstleistungen per Telefon anspricht. Dem kann ich jederzeit gegenüber der Stadtwerke Barth GmbH widersprechen.

Auftragserteilung, Vertragsschluss und Vollmacht

Ich beauftrage die Stadtwerke Barth GmbH mit der Energiebelieferung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der beiliegenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen („AVB“) und des beiliegenden Preisblattes.

Der Vertrag kommt durch die Annahme dieses Auftrages durch die Stadtwerke Barth GmbH gemäß Ziff. 1 der AVB zustande.

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Barth GmbH alle für die Belieferung notwendigen Erklärungen und Informationen abzugeben oder entgegenzunehmen (insbesondere Kündigung des bestehenden Liefervertrages, Abfrage und Weitergabe von Verbrauchsdaten).

Mit der Auftragserteilung bestätige ich die Kenntnisnahme der beiliegenden AVB und der darin enthaltenen Widerrufsbelehrung.

¹ zu den Wahlmöglichkeiten des Kunden in Bezug auf Abrechnungszeitraum siehe Ziff. 4.1 AVB
² zu den Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Übermittlung der Abrechnung siehe Ziff. 3.2 AVB
³ die Marktllokationsnummer (11-stellige Zahl) finden Sie auf Ihrer letzten Abrechnung
⁴ für Informationen zu den Zahlungsmöglichkeiten siehe Ziff. 3.6 AVB

X

Datum, Unterschrift des Auftraggebers / Kunden

Stand: 11/2025

Preisblatt

Preisblatt Vineta-Strom

gültig ab 01.01.2026

Sondervertragstarif für Haushalts- und Gewerbekunden im Stadtgebiet Barth (Netzbetreiber SWS Netze GmbH). Lieferung von 100% Ökostrom.

Verbrauch kWh/Jahr	Arbeitspreis		Grundpreis**	
	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh	netto EUR/Jahr	brutto* EUR/Jahr
verbrauchsunabhängig	25,182	29,97	127,96	152,27

* Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

** Der angegebene Grundpreis gilt für konventionelle Ein- und Zweitarifzähler. Für andere Zähler, insbesondere elektronische Zähler und moderne Messeinrichtungen verändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich die Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung verändern.

Preisbestandteile

Die o.g. Nettopreise enthalten die nachfolgenden Preisbestandteile.

Vineta-Strom (vor 19% MwSt.)	ct/ kWh	EUR/ Jahr
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		127,96
Arbeitspreis je verbrauchter kWh	25,182	
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe	1,320	
Umlage nach KWKG	0,446	
Umlage nach § 19 Abs.2 StromNEV	1,559	
Umlage nach § 17 f Abs.5 EnWG	0,941	
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchter kWh	5,04	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		72,50
Messstellenbetrieb (konventioneller Eintarif-Zähler)		5,50
Saldo der einfließenden Kosten	11,356	78,00
Rechnerisch ergibt sich daraus als Anteil für die von den SW Barth erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, einschließlich Marge)	13,826	49,96

Angegeben ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannte Höhe von Steuern, Abgaben und Umlagen (Stand 17.11.2025). Nähere Informationen sind veröffentlicht auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

Die Entgelte fallen in der jeweils vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die Belieferung des Kunden dem Lieferanten in Rechnung gestellter Höhe an. Es sind die bisher veröffentlichten vorläufigen Entgelte des Netzbetreibers angegeben (Stand 17.11.2025). Die jeweils aktuelle Höhe ist veröffentlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stadtwerke-stralsund.de). Insbesondere das Entgelt für den Messstellenbetrieb kann sich während der Vertragslaufzeit ändern, wenn eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut wird.

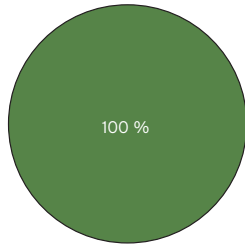
Energiemix

Kennzeichnung der Stromlieferung

Stand
01.07.2025

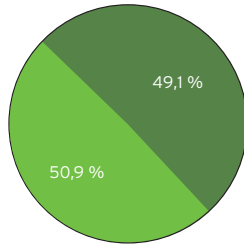
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 21. Februar 2025. Alle Angaben beruhen auf der Basis der Daten für das Jahr 2024.

Stadtwerke Barth GmbH
Gesamtenergieträgermix



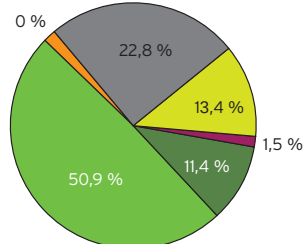
CO₂-Emissionen 0 g/kWh
radioaktiver Abfall 0,0000 g/kWh

Stadtwerke Barth GmbH
Unternehmensverkaufsmix



CO₂-Emissionen 0 g/kWh
radioaktiver Abfall 0,0000 g/kWh

Strommix in Deutschland



CO₂-Emissionen 298 g/kWh
radioaktiver Abfall 0,0002 g/kWh

- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- Mieterstrom, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien aus der Region, gefördert nach dem EEG
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger

Über die Hälfte unserer Stromlieferung wird in umweltfreundlicher Koppelproduktion von Wärme und Strom vor Ort in Barth erzeugt. Zusätzlich beziehen wir 8 Prozent unserer Stromliefermenge aus zwei Windkraftanlagen in Kenz.

Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil
Deutschland	8 %
Norwegen	92 %

Allgemeine Versorgungsbedingungen („AVB“) der Stadtwerke Barth GmbH für die Lieferung von Strom in Niederspannung und/oder Gas in Niederdruck (Stand: 04.11.2022) / Hinweise zum Datenschutz / Widerrufsbelehrung

AVB

1. Anwendungsbereich / Angebot und Annahme / Lieferbeginn / Leistungsgegenstand

Diese AVB finden Anwendung auf alle Belieferungen des Kunden, für die die Geltung dieser AVB vereinbart wird. Sofern nachfolgend von „Energie“ die Rede ist, meint dies die Energiesparte (Strom oder Gas), die Vertragsgegenstand ist. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Kundenauftrages zustande. Darin teilt der Lieferant (Stadtwerke Barth GmbH) dem Kunden den voraussichtlichen Lieferbeginn mit. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle Liefervoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 vorliegen. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen schließen die Netznutzung und den Messstellenbetrieb ein.

2. Lieferumfang / Liefervoraussetzungen

2.1 Der Lieferant liefert den gesamten Bedarf des Kunden an Energie mit den vom Verteilnetzbetreiber vorgehaltenen Spezifikationen.

2.2 Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann, b) Netzanschluss, Anschlussnutzung sichergestellt sind und der Lieferant Netz- und Messstellennutzer ist, c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung aufgrund einer Netzstörung einschließlich des Netzanschlusses vorliegen und d) die Belieferung entweder auf Basis eines Standardlastprofils (SLP - § 12 StromNZV für die Stromversorgung bzw. § 24 GasNZV für die Gasversorgung) oder eines temperaturabhängigen Lastprofils (TLP) für Speicherheizung, Wärmepumpe und Direktheizung oder – bei Ausstattung der Abnahmestelle mit einem intelligentem Messsystem - mit einer Übermittlung von Lastgängen nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt.

3. Messung / Abrechnung / Fälligkeit / Verjährungsverzicht / Zutrittsrecht

3.1 Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels der Messeinrichtung des Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers. Der Lieferant darf für die Abrechnung unter Beachtung von § 40a EnWG a) die Ablesewerte oder Ersatzwerte des Netz- oder Messstellenbetreibers verwenden, b) die Messeinrichtung selbst ablesen, c) die Ablesung durch den Kunden verlangen oder d) wenn Verbrauchsdaten für die Abrechnungszeiträume ohne Verschulden des Lieferanten nicht vorliegen, den Verbrauch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen schätzen.

3.2 Es wird jährlich abgerechnet. Zusätzlich kann eine kostenpflichtige monatliche, viertel- oder halbjährliche Rechnung beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden dem Kunden auf Wunsch mitgeteilt. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält der Kunde eine unentgeltliche Schlussabrechnung. Der Lieferant übermittelt dem Kunden nach seiner Wahl Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch oder in Papierform. Der Kunde kann abweichend von der vom Lieferanten gewählten Übermittlungsform verlangen, dass die Übermittlung jeweils unentgeltlich elektronisch sowie einmal jährlich in Papierform erfolgt. Die Abrechnungen erfolgen unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Fristen (§ 40c EnWG). Die Haftung für pflichtwidrig verspätete oder ungenaue Abrechnungen richtet sich nach Ziffer 7.2.

3.3 Sofern der Verbrauch zulässig geschätzt wird, verzichtet der Kunde hiermit auf die Einrede der Verjährung für sich aus der Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs ergebende Nachforderungen, maximal jedoch bis zum Ablauf einer Verjährungsfrist von 30 Jahren.

3.4 Die abgenommenen Mengen für Gas werden in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Kilowattstunden (kWh). Die Umrechnung erfolgt auf Basis des DVGW-Arbeitsblattes G 685 durch Multiplikation der abgenommenen Kubikmeter mit einem vom Netzbetreiber vorgegebenen Umrechnungsfaktor.

3.5 Das Entgelt ist, sofern nicht monatlich abgerechnet wird, in monatlichen Abschlägen, die vom Lieferanten gemäß dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet werden oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bemessen, zu entrichten. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung oder bei der Schlussabrechnung eine Differenz zu gezahlten Abschlägen, wird diese erstattet bzw. nachgehoben.

3.6 Zahlungen sind 14 Tage nach Zugang einer Zahlungsaufforderung oder zu einem darin benannten späteren Zeitpunkt jeweils per SEPA-Lastschrift- oder Überweisungsverfahren zu leisten.

3.7 Der Kunde hat dem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Zählerablesung erforderlich ist und der Betretungstermin mindestens eine Woche vorher angekündigt wurde. Mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

4. Preise / Preisanpassung

4.1 Das Entgelt gemäß Auftrag besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (dem für jeden Zählpunkt anfallenden Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Änderungen von im Produkt-/Preisblatt ausgewiesenen Preisbestandteilen werden unmittelbar preiswirksam, soweit dies im Produkt-/Preisblatt vorgesehen ist.

4.2 Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung neuer Steuern oder Umlagen). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Energiebezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwa rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Energiebezugskosten, sind vom Lieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Lieferant wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenenerhöhungen.

4.3 Änderungen der Preise nach Ziffer 4.2 sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Lieferant wird den Kunden in seiner Anpassungsmittelteilung über Art, Voraussetzung,

Anlass und Umfang der Anpassung informieren. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Anpassungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

5. Vertragslaufzeit / Kündigungsfrist

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer und kann von den Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Wird abweichend von Satz 1 eine Mindestvertragslaufzeit von maximal 2 Jahren vereinbart, kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden.

6. Unterbrechung bzw. Einstellung der Lieferung / Vorauszahlung / Vorkassensystem

6.1 Der Lieferant ist zur Lieferunterbrechung durch den Netzbetreiber ohne vorherige Androhung berechtigt, wenn diese erforderlich ist, um einen pflichtwidrigen Energiebezug unter Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, z.B. Zahlungsverzug, kann der Lieferant die Belieferung 4 Wochen nach Androhung und Übermittlung der Informationen gem. § 41b Abs. 2 EnWG unterbrechen lassen und den Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV (für die Stromversorgung) bzw. § 24 Abs. 3 NDAV (für die Gasversorgung) mit der Unterbrechung beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird der Lieferant eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde mit mindestens 100 Euro oder der Summe von zwei Abschlagszahlungen in Verzug ist, wobei diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht bleiben, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat oder die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

6.3 Der Unterbrechungsbeginn ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus anzukündigen.

6.4 Der Lieferant wird die Belieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

6.5 Der Lieferant ist berechtigt, für den Energieverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den konkreten Umständen Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Hierbei ist der Kunde ausdrücklich und in verständlicher Form zu informieren und mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorigen Abrechnungszeitraums oder dem Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

7. Haftung und Entschädigung bei Netzstörungen / Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen / Kosten für Maßnahmen des Netzbetreibers

7.1 Der Lieferant haftet nicht bei von ihm nicht verschuldeten Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses. Der Kunde kann diese Ansprüche gegenüber dem für die Störung Verantwortlichen geltend machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Störungursachen Auskunft geben, wenn ihm dies möglich ist.

7.2 Der Lieferant haftet im Übrigen für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Lieferant haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen: Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.3 Der Lieferant kann einen Anspruch auf Schadensersatz (z.B. Mahnkosten bei Verzug) für strukturell vergleichbare Fälle pauschalieren, soweit die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht überschreitet. Dem Kunden steht der Nachweis keines oder eines wesentlich geringeren Schadens offen.

7.4 Soweit dem Lieferanten für berechtigte Maßnahmen des Netzbetreibers, welche den Anschluss des Kunden betreffen (z.B. Sperrungen, Wiederinbetriebnahmen) Kosten entstehen, werden diese dem Kunden weiterbelastet. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

7.5 Macht der Kunde falsche Angaben (z.B. über die Art der Messeinrichtung oder den Vorjahresverbrauch), ist der Lieferant berechtigt, ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

8. Lieferantenwechsel / Umzug

8.1 Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

8.2 Der Kunde hat den Lieferanten über Änderungen seiner Kundendaten (z.B. Rechnungsanschrift, Zählernummer, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat dem Lieferanten insbesondere jeden Auszug mit einer Frist von einem Monat vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Rechnungsanschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für den nach seinem Auszug erfolgten Energiebezug Dritter.

8.3 Wenn ein Umzug des Kunden mit einem Netzgebietswechsel verbunden ist, endet der Vertrag zum Auszug. Die Haftung nach Ziffer 8.2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Bei einem Umzug innerhalb eines Netzgebietes wird die Belieferung des Kunden an der neuen Abnahmestelle fortgesetzt, wenn der Kunde dort nach dem Einzug ebenfalls Anschlussnutzer wird. Dazu teilt der Kunde dem Lieferanten auch das Einzugsdatum sowie seine zukünftige Anschrift oder die zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mit. Der Lieferant ist zur Weiterbelieferung des Kunden an der neuen Abnahmestelle erst einen Monat ab Kenntnis der vorgenannten Daten verpflichtet, es sei denn, ein Lieferbeginn ist vorher möglich. Der Kunde kann den Vertrag bei einem Umzug innerhalb eines Netzgebietes zudem unter Angabe der Daten gemäß Satz 4 außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder einem

späteren Zeitpunkt kündigen. Der Lieferant kann die Kündigung abwenden, indem er dem Kunden binnen zwei Wochen nach deren Erhalt in Textform eine Fortsetzung des Vertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Bedingungen anbietet.

9. Kundenrechte im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Verbraucher im Sinne von § 13 BGB können Beschwerden nach § 111a EnWG an die Stadtwerke Barth GmbH, Holzern-Kreuz-Weg 11, 18356 Barth, E-Mail: info@stadtwerke-barth.de, richten. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, können Verbraucher die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG (an dessen Teilnahme der Lieferant verpflichtet ist) hier beantragen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0, Mo.-Do. 10-12 und 14-16 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030 22480-500 (Mo.-Do. 9-15 Uhr Fr 9-12 Uhr), Fax 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Verbraucher können zur Streitbeilegung bei über das Internet abgeschlossenen Verträgen auch die Internetplattform der EU-Kommission auf www.ec.europa.eu/consumers/odr nutzen.

10. Informationen und Schlussbestimmungen

10.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim Netzbetreiber bzw. beim Messstellenbetreiber erhältlich. Vertragsinformationen einschließlich der Identifikationsnummer der Entnahmestelle, dem Vertragsbeginn, die Vertragsdauer sowie die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrags, sind, soweit sie sich nicht bereits aus dem Vertrag ergeben, beim Lieferanten erhältlich.

10.2 Informationen über aktuelle Produkte und Preise sowie etwaige gebündelte Produkte oder Leistungen sind beim Lieferanten, Informationen zu Energieberatungen, Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen unter www.dena.de, www.energieagenturen.de, www.verbraucherzentrale.de erhältlich.

10.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig vorher mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.4 Für den Fall, dass sich die dem Vertrag zugrundeliegenden Umstände, Gesetze oder Verordnungen, Rechtsprechung oder behördliche Praxis (z.B. Festlegungen der Regulierungsbehörden) nach Vertragsabschluss ändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, behält sich der Lieferant eine einseitige Anpassung des Vertrags vor (§ 41 Abs. 5 Satz 1 EnWG), soweit dem Lieferanten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Im Falle einer Veränderung zugunsten des Kunden ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der Lieferant wird dem Kunden eine solche Anpassung unter Beachtung der Vorgaben von § 41 Abs. 5 EnWG einen Monat vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. Der Kunde ist sodann bis zum Inkrafttreten der Änderungen berechtigt, den Vertrag fristlos zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Anpassungsrecht nach dieser Ziffer gilt nicht für den vereinbarten Preis.

10.5 Während und im Umfang von höherer Gewalt ist die betroffene Partei von ihrer Leistungspflicht befreit. Höhere Gewalt ist ein für die Partei unabwendbares Ereignis, durch das sie unverschuldet ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuer, Krieg, Unruhen, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien, Strom- oder Gasmangellagen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Lieferanten gelten als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Leistungserbringung gehindert ist. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen. Jede Partei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 12 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.6 Für Störungen der Geschäftsgrundlage findet § 313 BGB Anwendung. Eine Störung der Geschäftsgrundlage wird angenommen, wenn sich aufgrund von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat (einschließlich der Störung der Beschaffungsmärkte) und die für ihn unabwendbar sind, die Belieferung des Kunden für den Lieferanten nicht mehr kostendeckend möglich ist.

10.7 Vereinbarter Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des Lieferanten.

Hinweise zum Datenschutz

Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Lieferant (Anschrift und Kontaktdaten siehe Ziffer 9). Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten ist unter vorstehenden Kontaktdaten und unter der E-Mail-Adresse dsb@stadtwerke-barth.de erreichbar.

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Der Lieferant verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzuges) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Der Lieferant verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei - nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen - in der Vermeidung eines Forderungsausfalls des Lieferanten oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

Datenkategorien: Der Lieferant verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie zum Beispiel Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

Drittempfänger: Daten werden nur zur Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben, etwa an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Dienstleistungsunternehmen. Daten dürfen ferner auch vor Vertragsschluss - unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunfteien - beispielsweise die SCHUFA - zur Vermeidung von Forderungsausfällen des Lieferanten oder Dritter übermittelt werden, z.B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit

denen sich der Kunde in Verzug befindet. Die Auskunfteien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftei angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftei kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftei Informationen zu über ihn gespeicherten Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunfteien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

Produktinformationen: Der Lieferant nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder - unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG - elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen des Lieferanten zukommen zu lassen.

Datenspeicherungsdauer: Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, wenn er hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn er die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

Widerspruchsrechte des Kunden: Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem unter „Produktinformationen“ genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ein Widerspruchsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i.V.m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

Sonstige Rechte des Kunden: Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere gemäß DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem kann sich der Kunde bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten beschweren. Die Anschrift der für den Lieferanten zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, Tel. 0385 59494 0, Fax 0385 59494 58, E-Mail: info@datenschutz-mv.de, www.datenschutz-mv.de.

Hinweis nach § 107 Abs. 2 EnergieStV (für die Gasversorgung)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Barth GmbH, Holzern-Kreuz-Weg 11, 18356 Barth, E-Mail: info@stadtwerke-barth.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlungen Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas/Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.)

Stadtwerke Barth GmbH, Holzern-Kreuz-Weg 11, 18356 Barth, E-Mail: info@stadtwerke-barth.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.